

Bericht zur Köthener BachGesellschaft mbH

„Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH“

1. Ausgangslage

Die Köthener BachGesellschaft mbH wurde durch Stadtratsbeschluss der Stadt Köthen (Anhalt) vom 2. November 2000 zum 1. Januar 2001 gegründet.

Gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages besteht der Gegenstand des Unternehmens in der Pflege der Werke Johann Sebastian Bachs und in der Förderung des Verständnisses seiner Musik mitsamt ihrem Umfeld, insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung der Köthener Bachfesttage in Köthen (Anhalt) und des nationalen Klavierwettbewerbs für junge Pianisten. Sie soll in- und ausländischen Musikern und Musikfreunden ein Interpretations- und Diskussionsforum bieten. Dies soll insbesondere auch die Präsentation qualifizierter junger Künstler einschließen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt durch ihre Aktivitäten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die gegenwärtigen Aktivitäten der BachGesellschaft umfassen neben der strategischen und künstlerischen Planung und organisatorischen Durchführung der alle zwei Jahre stattfindenden Bachfesttage auch die Realisierung des in den Zwischenjahren stattfindenden Bach-Wettbewerbs für junge Pianisten. Zusätzlich gibt es ein traditionelles Konzert am Bach-Geburtstag, jeweils am 21. März eines jeden Jahres. 2017 wurde erstmalig ein Konzert zur Feier der Ankunft Johann Sebastian Bachs in Köthen im Dezember 1717 veranstaltet.

In den letzten Jahren wurde durch Projekt bezogene Kooperationen die Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen und Einzelakteuren deutlich verstärkt. Diese Entwicklung soll in den folgenden Jahren fortgeführt und weiter ausgebaut werden.

Um das Kulturangebot der Stadt Köthen (Anhalt) rund um die Schaffensperiode Johann Sebastian Bachs in Köthen stärker im Bewusstsein der lokalen Bevölkerung und Besuchern zu verankern und dadurch auch potentielle Gäste der Stadt anzusprechen sollen künftig mehr und regelmäßiger Veranstaltungen mit Bezug zu J.S. Bach und seiner Musik stattfinden. Dabei soll das Thema Bach weiter gefasst und als Inspiration verstanden werden. Neben den

Bachfesttagen und dem Bach-Wettbewerb wird über Symposien, Künstlerische Forschungsprojekte, Kammermusik- und Meisterkurse sowie über die Akquise und Betreuung von Medienprojekten nachgedacht. Diese Ansätze wurden bereits in den Planungen 2019-2022 berücksichtigt.

Die Bezuschussung der Gesellschaft im Zeitraum 2015-2018 stellt sich, in Abhängigkeit vom Veranstaltungskalender, wie folgt dar:

	Zuschuss an Köthener BachGesellschaft mbH
2018 Plan	140.000,00 €
2017 Ist	116.395,47 €
2016 Ist	140.000,00 €
2015 Ist	115.000,00 €

Im Kontext der Haushaltskonsolidierung der Stadt Köthen (Anhalt) ist ab 2019 eine Reduzierung der Bezuschussung der Köthener BachGesellschaft mbH auf jährlich 80.500,00 € vorgesehen. Eine entsprechende Beschlussvorlage hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) am 01.11.2018 zugestimmt.

2. Strategische Zielstellung der Stadt Köthen (Anhalt)

Ziel der Stadt Köthen (Anhalt) ist es durch die Aktivitäten der Köthener BachGesellschaft mbH einerseits die kulturelle Stadtgeschichte und damit die kulturelle Vielfalt des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zu bewahren und zu fördern und in diesem Kontext ein ansprechendes kulturelles Angebot für die lokale Bevölkerung sowie für Gäste von Stadt und Region bereitzustellen.

Die Stadt Köthen (Anhalt) strebt grundsätzlich die Erhaltung der Gesellschaft mit dem Ziel der Weiterverfolgung ihres im Sinne der Stadt Köthen (Anhalt) liegenden Gesellschaftszwecks an. Gleichzeitig ist die Stadt Köthen (Anhalt) als Gesellschafterin bemüht den finanziellen Aufwand gegenüber den Vorjahren zu reduzieren und zu begrenzen.

3. Kommunalrechtliche Voraussetzungen für Organisationsformen kommunaler Unternehmen im Land Sachsen-Anhalt

3.1 Darlegung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen

Gemäß § 128 Abs. 1 KVG LSA ist es den Kommunen grundsätzlich gestattet, ihre vielfältigen Aufgaben nicht nur innerhalb der "normalen" Verwaltungsstruktur der Ämter und Dezernate zu erfüllen, sondern sich hierzu auch Unternehmen der Gemeinde zu bedienen. Diese Unternehmen können in unterschiedlichen Organisationsformen geführt werden:

1. als Eigenbetrieb,
2. als Anstalt des öffentlichen Rechts oder
3. in einer Rechtsform des privaten Rechts,
4. sowie als Zweckverband.

Voraussetzung zur Bildung eines wirtschaftlichen Unternehmens in einer der oben genannten Organisationsformen sind gemäß des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der seit dem 01.07.2018 geltenden Fassung die folgenden drei Punkte:

1. die Betätigung des Unternehmens muss durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sein,
2. die wirtschaftliche Betätigung muss nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen,
3. der Zweck kann nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt werden.

Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur nachweisen muss, dass sie die wirtschaftliche Tätigkeit ebenso gut wie ein Dritter erfüllen kann.

Darüber hinaus schreibt die KVG LSA in § 129 Abs. 1 vor, dass eine Gemeinde ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts wie der GmbH nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen darf, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. über die o. g. Voraussetzungen des § 128 KVG LSA hinaus kann der öffentliche Zweck nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt werden,
2. die Erfüllung des öffentlichen Zwecks ist in der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag sichergestellt,
3. die Gemeinde erhält einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, und dieser ist durch Gesellschaftsvertrag, Satzung bzw. anderweitig sichergestellt,
4. die Haftung der Gemeinde wird auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt,
5. die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit,
6. die Gemeinde verpflichtet sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe.

Letztlich ist die Gemeinde nach § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA dazu verpflichtet, einen Rechtsformvergleich anhand konkreter Kriterien durchzuführen:

"Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat der Hauptverwaltungsbeamte eine Analyse zu erstellen, in der die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall dargestellt werden. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den Haushalt der Kommune sowie die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen."

3.2 Bewertung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA liegen hier nicht vor. Vorliegend geht es (lediglich) um eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages der Köthener BachGesellschaft mbH. Für eine wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Satzung eines kommunalen Unternehmens erklärt § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA die Sätze 1 bis 3 für entsprechend anwendbar. Es stellt sich daher die Frage, ob damit eine Analyse-Pflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA statuiert wird.

Aus Sicht der Stadt Köthen (Anhalt) ist dies zu verneinen, da der Wortlaut des § 135 Abs. 1 Satz 5 KVG LSA teleologisch zu reduzieren ist. § 135 Abs. 1 KVG LSA entspricht weitestgehend der Formulierung des früher geltenden § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. Dieser erhielt eine § 135 Abs. 1 KVG LSA ähnliche Fassung durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 Seite 136 ff.). Dieses Gesetz trat nach dessen Art. 5 am 10.04.2001, dem Tag nach der Verkündung (09.04.2001) in Kraft. Die amtliche Gesetzesbegründung (Drs. 3/3022, Seite 29) hierzu lautet wie folgt:

*„Da die **Auswahl der Organisationsform** und **der Aufgabenübertragung** auf eine selbständige Einrichtung einer Gemeinde regelmäßig mit schwierigen rechtlichen, organisatorischen, betriebswirtschaftlichen, personellen und finanziellen Fragestellungen verbunden ist, fordert Absatz 1 zur internen Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsform im konkreten Einzelfall. Mit dieser Vorschrift wird der öffentlichrechtlichen Unternehmensform Vorrang vor der privatrechtlichen Rechtsform eingeräumt.“*

Wie aus der amtlichen Begründung des Landgesetzgebers hervorgeht, wollte dieser die schwierig zu beantwortenden Gesichtspunkte, die im § 135 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA (bzw. dessen Vorgänger in § 123 Abs. 1 Satz 2 GO LSA a.F.) benannt sind, für die Auswahl der

Organisationsform und der Aufgabenübertragung beachtet wissen. Diese Punkte sind jedoch hier nicht (mehr) relevant. Die Köthener BachGesellschaft mbH ist bereits existent und eine neue Aufgabe wird ihr durch die wesentliche Änderung ihrer Satzung nicht übertragen. Es stellt sich daher nicht die Gefahrenlage, die der Landesgesetzgeber für die Analyse-Pflicht gesehen hatte. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht der Stadt Köthen (Anhalt) um ein Versehen des Landesgesetzgebers, indem er die Sätze 1 und 2 neben des zu beachtenden Satzes 3 für entsprechend anwendbar erklärt hat. Zutreffender Weise ist der Verweis so zu verstehen, wie er im Jahre 2014 Eingang in § 135 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA gefunden hat. Dieser Satz lautet wie folgt:

„Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß dem Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1. 2012, S. 3) erforderlich sein sollte.“

Im Sinne der obigen Argumentation verweist dieser Satz allein auf die entsprechende Anwendbarkeit des Satz 3; der Vorlagepflicht an die KAB und die Vertretung. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des KVG LSA wurde die Regelung des § 123 Abs. 1 GO LSA a.F. übernommen, ohne dem Sinn entsprechend die Formulierung in Satz 5 an die Formulierung in Satz 4 anzupassen. Es macht jedoch keinen Sinn, für einen Betrauungsakt keine Analysepflicht im Sinne des § 135 Abs. 1 Satz 1 und 2 KVG LSA zu statuieren, während dies für die wesentliche Änderung der Satzung aufgrund des Wortlautes des Satzes 5 geltend sollte. Mithin ist von einem Redaktionsversehen des Gesetzgebers des KVG LSA auszugehen.

Dies steht im Übrigen im Einklang mit einer Kommentierung¹:

„Auch Änderungen von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen sind der Vertretung der Kommune zur Vorbereitung der Entscheidung und der KAB unverzüglich vorzulegen. Dies gilt allerdings nur für wesentliche Änderungen, da bei z. B. redaktionellen Änderungen der Verwaltungsaufwand zu hoch wäre.“

¹ Grimberg, in: PdK LSA B-1 § 135 KVG LSA.

4. Wesentliche Änderung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH

Es wird sich an dieser Stelle auf die Darstellung der wesentlichen Änderungen beschränkt.

4.1 § 4 Abs. 1 – Begrenzung des Ausgleiches von Jahresfehlbeträgen

Diese Änderung wird aus Anlass der gewünschten Überarbeitung der Satzung der Köthener BachGesellschaft mbH als erforderlich angesehen, da die gesetzlichen Vorgaben des § 129 Abs. 1 Nr. 6 KVG LSA Beachtung finden.

4.2 § 8 Abs. 1 – Künstlerischer Leiter

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zum neuen § 10 der Satzung. Auf die Begründung hierzu wird verwiesen.

4.3 § 8 Abs. 2 und 3 – Anforderung an Geschäftsführer

Mit diesen Änderungen sollen Anforderungen des Gesellschafters an die Geschäftsführer umgesetzt werden, die sich u.a. aus § 133 Abs. 1 KVG LSA ergeben.

4.4. § 10 – Künstlerischer Leiter

Anlass dieser Satzungsänderung ist das Konzept des derzeitigen Geschäftsführers der Köthener BachGesellschaft mbH, wonach für die Künstlerische Leitung der einzelnen Veranstaltungsprojekte externe Auftragnehmer gebunden werden sollen, um so etwaige Honorarkosten (mit) zur Förderung einreichen zu können. Im Gegenzug soll der zum 31.12.2018 auslaufende Anstellungsvertrag des Geschäftsführers hinsichtlich der zeitlichen Komponente und mithin auch hinsichtlich der Vergütung angepasst werden. Damit dies grundsätzlich möglich ist, soll die Satzung nunmehr vorsehen, dass die Gesellschaft externe Auftragnehmer für die Künstlerische Leitung binden **kann**. Hierzu bedarf der Geschäftsführer in jedem Einzelfall der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4.5 § 15 – Jahresabschluss und Prüfer

Diese Änderungen werden ausgehend von der gesetzlichen Regelung in § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA und § 140 Abs. 3 KVG LSA als erforderlich angesehen.

5. Beihilferechtliche Betrachtung der Zuschusspflichten der Stadt Köthen (Anhalt)

Abschließend soll noch eine beihilferechtliche Bewertung der Zuschusspflichten für die Köthener BachGesellschaft mbH vorgenommen werden. Artikel 107 Absatz 1 AEUV definiert staatliche Beihilfen als „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den

Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, ... soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bei der Qualifizierung der Kulturfördermaßnahmen als Beihilfen können im Einzelfall bereits Probleme hinsichtlich der Unternehmens-Eigenschaft des Begünstigten (5.1), der Begünstigungs-Wirkung, der Selektivität der Maßnahmen sowie der Wettbewerbsverfälschung und Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Wettbewerbs aufkommen (5.2). Soweit Beihilfen vorliegen, kommt es darauf an, ob sie im Sinne des Art. 107 III lit. d) AEUV die Förderung der Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes bezwecken (5.3).²

5.1 Unternehmen

Es ist fraglich, ob die Köthener BachGesellschaft mbH ein Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung.³ Als „wirtschaftliche Tätigkeit“ anzusehen ist *jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht*.⁴

Die Kultur ist Träger von Identitäten, Werten und Bedeutungen, die unsere Gesellschaften in der Union widerspiegeln und formen. Der Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes umfasst eine Vielzahl von Zielsetzungen und Aktivitäten, unter anderem im Zusammenhang mit Museen, Archiven, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern, archäologischen Stätten, Denkmälern, historischen Stätten und Gebäuden, traditionelles Brauchtum und Handwerk, Festivals und Ausstellungen, sowie Tätigkeiten im Bereich der kulturellen und künstlerischen Bildung. Europas reiches Naturerbe sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Lebensräume und der Arten bieten große Vorteile für die Gesellschaften in der EU.⁵

Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes können diese Tätigkeiten auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftli-

² Dausen/Ludwigs EU-WirtschaftsR-HdB, H. III. Staatliche Beihilfen Rn. 324-328, beck-online.

³ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 7.

⁴ EuGH 16.6.1987 – 107/85, Slg. 1987, 2599 Rn. 7 – Kommission/Italien; EuGH Ur. v. 18.6.1998 – C-35/96, Slg. 1998, I-3851 Rn. 36 – Kommission/Italien; EuGH Ur. v. 12.9.2000 – C-180/98 bis 184/98, Slg. 2000, I-6451 Rn. 75 – Pavlov; EuGH Ur. v. 11.7.2006 – C-205/03 P, Slg. 2006, I-6295 Rn. 25 – FENIN; Ur. v. 10.1.2006 – C-224/04, Slg. 2006, I-289, Rn. 107 – Cassa di Risparmio di Firenze.

⁵ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 33.

cher Natur. Die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten stellt daher nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe dar. Die Kommission ist der Auffassung, dass die öffentliche Finanzierung von kulturellen Aktivitäten und Aktivitäten zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die der Öffentlichkeit kostenlos zugänglich gemacht werden, rein soziale und kulturelle Zwecke erfüllt, die nichtwirtschaftlicher Natur sind. Wenn von Besuchern einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmern einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, so ändert dies nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann.⁶

Werden kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Aktivitäten (einschließlich des Naturschutzes) hingegen vorwiegend aus Besucher- bzw. Benutzerentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert (wie kommerzielle Ausstellungen, Kinovorführungen, kommerzielle Musikaufführungen und Festivals sowie vorwiegend aus Studiengebühren finanzierte Kunstschulen), so sollten diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Auch kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten, die nur bestimmten Unternehmen und nicht der Allgemeinheit zugutekommen (zum Beispiel die Restaurierung eines historischen Gebäudes, das von einem Privatunternehmen genutzt wird) sind in der Regel als wirtschaftliche Tätigkeit anzusehen.⁷

Ferner sind viele kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten objektiv nicht substituierbar (etwa das Führen öffentlicher Archive, die einzigartige Dokumente umfassen), so dass kein echter Markt bestehen kann. Nach Ansicht der Kommission sind solche Tätigkeiten ebenfalls nichtwirtschaftlicher Natur.⁸

Übt eine Einheit kulturelle oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes bestimmte Tätigkeiten aus, die teils gemäß den Ausführungen unter den Randnummern 34 und 36 nichtwirtschaftlicher Natur und teils wirtschaftlicher Natur sind, so fällt die öffentliche Finanzierung nur insoweit unter die Beihilfenvorschriften, als sie die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundenen Kosten deckt.⁹

⁶ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 34.

⁷ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 35.

⁸ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 36.

⁹ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 2.1 Tz. 37.

Ausgehend von den ermittelten Kostendeckungsgraden der einzelnen Veranstaltungsprojekte von jeweils unter 50 % handelt es sich bei dem Bach-Geburtstag, der Köthener Bach-Ankunft, dem Cöthener Clavierfest, dem Köthener Poesiesommer, den Köthener Bachfesttagen und dem Köthener Bachwettbewerb um jeweils nicht wirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne des europäischen Beihilferechtes (Anlage 1).

5.2 Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb

Staatliche Förderungen für Unternehmen stellen nur dann staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV dar, wenn sie „durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen“, und nur „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Dabei handelt es sich um zwei getrennte Voraussetzungen, die beide erfüllt sein müssen, damit eine staatliche Beihilfe vorliegt. In der Praxis werden diese Elemente im Rahmen der beihilferechtlichen Würdigung jedoch häufig gemeinsam geprüft und generell als untrennbar miteinander verbunden betrachtet.¹⁰

Während sich keine allgemeinen Kategorien von Maßnahmen festlegen lassen, die diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen, finden sich in Kommissionsbeschlüssen Beispiele für Situationen, in denen die Kommission angesichts der besonderen Umstände des Einzelfalls davon ausging, dass die staatlichen Förderungen nicht geeignet waren, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen. Als ein Beispiel¹¹ ist zu nennen:

kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen mit wirtschaftlichen Tätigkeiten, die jedoch kaum Nutzer oder Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitgliedstaaten zu nutzen; nach Auffassung der Kommission dürften nur Zuwendungen für große und renommierte Kultureinrichtungen und -veranstaltungen, für die intensiv außerhalb ihres regionalen Einzugsgebiets in dem betreffenden Mitgliedstaat geworben wird, geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinflussen.

Für die Tätigkeiten der Köthener BachGesellschaft mbH wird vornehmlich auf regionaler Ebene geworben und es handelt sich nicht um kulturelle Veranstaltungen, die die Besucher dazu veranlassen dürften, diese Angebote anstatt ähnlicher Angebote in anderen Mitglied-

¹⁰ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.1 Tz. 185 f.

¹¹ Bek. d. Komm. vom 19.07.2016 – Nr. 6.3 Tz. 197.

staaten zu nutzen. Allenfalls die Bachfesttage könnten im Sinne der Kommission als große und renommierte Veranstaltung angesehen werden. Jedoch ist dabei folgendes zu beachten:

Die Bachfesttage widmen sich dem Schaffen und Wirken Johann Sebastian Bachs in Köthen (Anhalt). Dieser Musiker wirkte zwar auch noch in anderen deutschen Städten, jedoch nicht auf dem Gebiet anderer Mitgliedstaaten der EU, sodass – soweit ersichtlich – ähnliche „Festivals“ nicht in anderen Mitgliedstaaten der EU zu erwarten sind. Daher beeinträchtigt eine etwaige wirtschaftliche Tätigkeit der Köthener BachGesellschaft mbH bei den Bachfesttagen nicht den Handel zwischen den Mitgliedstaaten.

5.3 Rechtfertigung etwaiger Beihilfen

Selbst unterstellt, dass es sich um Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV handeln sollte, sind auf der Rechtfertigungsebene etwaiger staatlicher Beihilfen zunächst die Vorgaben des Art. 53 AGVO zu beachten, die erstmals Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes (Art. 53 AGVO) unter bestimmten Voraussetzungen von der Anmeldepflicht ausnehmen. Beihilferegulungen, Einzelbeihilfen auf der Grundlage von Beihilferegulungen und Ad-hoc-Beihilfen sind nach Art. 3 AGVO im Sinne des Artikels 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern diese Beihilfen alle Voraussetzungen des Kapitels I (5.3.1) dieser Verordnung sowie die für die betreffende Gruppe von Beihilfen geltenden Voraussetzungen des Kapitels III (5.3.2) erfüllen.

5.3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Anmeldeschwelle des Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) AGVO wird nicht erreicht. Als Zuschuss handelt es sich um eine transparente Beihilfe im Sinne des Art. 5 Abs. 2 Buchst. a) AGVO. Auf einen Anreizeffekt (vgl. Art. 6 Abs. 1 AGVO) kann hier verzichtet werden bzw. davon kann ausgegangen werden (vgl. Art. 6 Abs. 5 Buchst. h) AGVO).

5.3.2 Besondere Voraussetzungen

Nach Art. 53 Abs. 2 Buchst. d) AGVO sind Kulturbeihilfen für Veranstaltungen und Aufführungen im Bereich Kunst und Kultur, Festivals, Ausstellungen und ähnliche kulturelle Aktivitäten zulässig. Vorliegend dürfte es sich um Betriebsbeihilfen im Sinne des Art. 53 Abs. 3 Buchst. b) AGVO handeln. Nach Art. 53 Abs. 8 AGVO kann der Beihilfeshöchstbetrag bei einer Beihilfe von nicht mehr als 2 Mio. EUR auf 80 % der beihilfefähigen Kosten festgesetzt werden. Eines Rückforderungsmechanismus (vgl. Art. 53 Abs. 7 Satz 2 AGVO) bedarf es daher nicht.